

Arbeitszeiten AA und OA**Anhang 3 zum AZHB ab 1.1.08****Rechtliche Grundlagen**

- die Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der AA und OA an staatlichen Spitälern und in den Dienststellen der kantonalen Verwaltung
- Arbeitszeithandbuch (AZHB) Unispital Basel

Grundsatz

Die Regelung bezüglich der Sollarbeitszeit der AssistenzärztInnen und der OberärztInnen geht von einer **Sollarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche** aus.

Die AssistenzärztInnen haben Anspruch auf die Gewährung von 4 Stunden strukturierter Weiterbildung pro Arbeitswoche (180 Stunden jährlich bei einem Beschäftigungsgrad von 100%), OberärztInnen 2 Stunden (90 Stunden jährlich bei einem Beschäftigungsgrad von 100%), wenn keine besonderen Vereinbarungen gelten (VO § 15 Abs. 2).

Es gilt die Regelung, dass Abzüge vom Lohn zu vermeiden sind. Die Regelung Arbeitszeithandbuch (AZHB) zu den Überstunden gilt auch für die Minusstunden: Die Bereiche müssen sicherstellen, dass die Dienstplanung so ausgerichtet wird, dass auf einen Lohnabzug beim Austritt verzichtet werden kann. Es ist nicht akzeptabel, wenn innerhalb von organisatorischen Einheiten im grossen Mass gleichzeitig Überstunden und Minusstunden geleistet werden.

Im Sinne einer Präzisierung wird folgendes festgehalten (für JAZ und GLAZ):

1. Handhabung am Jahresende

- Positive Arbeitszeitsalden werden nach den Regeln der 80h-Grenze behandelt.
- Negative Arbeitszeitsalden werden auf das neue Jahr übertragen und sind durch entsprechende Massnahmen in den Dienstplänen auszugleichen.
- Die Übertragung eines Minussaldo reduziert sich um den nachgewiesenen Anteil nicht gewährter strukturierter Weiterbildung.
- Dienstpläne sind konsequent auf die durchschnittliche Sollarbeitszeit (inkl. strukturierter Weiterbildung) von 50 Stunden auszurichten.

2. Handhabung beim Austritt

- Ein positiver Arbeitszeitsaldo verfällt. Ausbezahlt werden nur allenfalls verbleibende angeordnete Überstunden bzw. Ferienansprüche.
- Die Übertragung eines Minussaldo reduziert sich um den nachgewiesenen Anteil nicht gewährter strukturierter Weiterbildung.
- Ein negativer Arbeitszeitsaldo wird mit Ferien- und Überstundenguthaben verrechnet. In besonderen Fällen bleibt ein Lohnabzug vorbehalten.
- Bei Minussalden muss die Einsatz- und Ressourcenplanung der betreffenden Einheit überprüft werden.